Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4.—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonnirt man bei den Zeitungs-Spediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher: Amt 6, Nr. 3348.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und die Inseraten-Bureaux zum Preise von 40 Pf. pro fünfgespaltene Petitzeile entgegen. Zusendungen für die Zeitung sind nicht an eine Person, sondern an die Redaktion zu adressiren. Gleichzeitige Angabe des Honorars wird erbeten. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 298. [42. Jahrgang.] **Sonnabend den 20. Dezember 1902.** **[42. Jahrgang.] Nr. 298.**

Berlin, den 19. Dezember.

Politischer Tagesbericht.

Aus dem Entwurf des Reichshaushalts für 1903.

Der Etat für das Schutzgebiet Kiautschou beziffert die eigenen Einnahmen auf 455 000 ℳ (+ 95 000 ℳ). Der Reichszuschuß ist auf 12 421 000 ℳ (+ 377 000 ℳ) bemessen. Die fortdauernden Ausgaben erfordern 5 345 316 ℳ (+ 386 077 ℳ), und zwar entfallen auf die Zivilverwaltung 966 664 ℳ (+ 167 117 ℳ), die Militärverwaltung 2 441 755 ℳ (+ 73 216 ℳ), gemeinsame Ausgaben 1 936 897 ℳ (+ 145 744 ℳ). Die einmaligen Ausgaben belaufen sich auf 7 470 000 ℳ (+ 95 000 ℳ), und zwar zu Hafenbauten 2 990 000 ℳ, zu Hoch- und Tiefbauten, einschließlich Landerwerb 1 934 000 ℳ, zur Betheiligung an der Beschaffung von Wohn- und Arbeiterhäusern 200 000 ℳ, zur Regulirung der Wildbäche und zur Aufforstung 106 000 ℳ, Armirungsausgaben 700 000 ℳ, für Seezeichen und Vermessungsarbeiten 40 000 ℳ, zur Beschaffung eines Schwimmdocks, Herstellung der erforderlichen Dockerfenkstelle, Anlage einer Reparaturwerkstatt, 3. Rate 1 500 000 ℳ.

Der Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben ist auf 60 684 ℳ (— 9077 ℳ) bemessen.

Der Etat der Reichs-Justizverwaltung beziffert die Einnahmen auf 645 048 ℳ, gegen 1902 mehr 2500 ℳ. Diese Zunahme ergiebt sich aus einem neuen Titel: „Einnahmen aus dem Vertriebe von Druckschriften sowie aus dem Verkaufe nicht mehr aufzubewahrender Schriftstücke". Die Erläuterungen besagen darüber: Nach dem § 79 Abs. 2 der Grundbuchordnung und dem § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die volle Wirksamkeit zu sichern, werden im Reichs-Justizamte seit dem Jahre 1900 die in Grundbuchsachen sowie die in den reichsgesetzlich den Gerichten übertragenen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und dem Königlich bayerischen obersten Landesgericht auf weitere Beschwerde ergehenden Entscheidungen zusammengestellt, welche für die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Sammlung wird auf Reichskosten gedruckt und, soweit die Exemplare nicht dienstliche Verwendung finden, durch den Buchhandel vertrieben. Der hieraus erzielte Erlös sowie die Einnahme aus dem Vertrieb anderer Druckschriften und aus dem Verkaufe nicht mehr aufzubewahrender Schriftstücke sollen unter dem neu eingestellten Titel zur Verrechnung gelangen."

An Ausgaben erfordert das Reichs-Justizamt 337 655 ℳ, mehr 11 735 ℳ, das Reichsgericht 1 807 790 ℳ, gegen 1902 weniger 10 064 ℳ. Die gesammten Ausgaben der Reichs-Justizverwaltung erscheinen daher mit 2 145 445 ℳ im Voranschlag und weisen gegen den laufenden Etat ein Mehr von 1671 ℳ auf.

Der Etat für den Rechnungshof des Deutschen Reiches weist bei 85 ℳ Einnahmen fortdauernde Ausgaben in Höhe von 956 075 ℳ auf, gegen 1902 mehr 28 685 ℳ; an einmaligen Ausgaben erscheinen 100 000 ℳ als zweite Rate für den Um- und Erweiterungsbau der alten Kriegsschule in Potsdam zum Zwecke der Benutzung als Dienstgebäude für den Rechnungshof.

Der Etat des Reichs-Invalidenfonds veranschlagt die Verwaltungsausgaben für 1903 auf 76 930 ℳ (gegen 1902 — 1500 ℳ), den Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres für Bearbeitung von Invalidensachen auf 68 927 ℳ (+ 135 ℳ). Für Invalidenpensionen 2c. in Folge des Krieges von 1870/71 sind angesetzt 31 461 927 ℳ (— 14 389 ℳ), wobei verschiedentlich in den Erläuterungen bemerkt wird, daß die Wirkungen des Gesetzes vom 31. Mai 1901 sich noch nicht genau übersehen lassen. Für Pensionen in Folge der Kriege von 1870 sind 6 610 644 ℳ (— 42 018 ℳ) veranschlagt, für die Ehrenzulage an Inhaber des Eisernen Kreuzes 24 912 ℳ (— 1224 ℳ), Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen 78 766 ℳ (— 20 255 ℳ), für Zuschüsse zum Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen, für Pensionszuschüsse und Unterstützungen 10 320 360 ℳ (+ 1 492 760 ℳ). Die Invaliden-Institute erfordern 361 283 ℳ (— 14 777 ℳ). Die Summe der Ausgaben beträgt danach 49 003 749 ℳ (+ 1 398 732 ℳ). Die Einnahmen werden auf 10 148 000 ℳ (— 4 589 000 ℳ) an Zinsen berechnet, wobei zu berücksichtigen ist, daß für 1902 in Folge anderweiter Zurechnung der Zinsbeträge die Zinsen für 1½ Jahre zur Vereinnahmung gelangen. Danach wird für 1903 ein Kapitalzuschuß von 38 855 749 ℳ (+ 5 987 732 ℳ) erforderlich.

Im Etat der Reichsdruckerei sind die Einnahmen mit 7 906 000 ℳ um 201 000 ℳ niedriger veranlagt als für 1902. Die fortlaufenden Ausgaben betragen 5 586 671 ℳ, weniger 403 860 ℳ. An einmaligen Ausgaben wird die vierte Rate, 93 150 ℳ, zur Erweiterung des Grundstücks der Reichsdruckerei und die erste Rate, 220 000 ℳ, zu einem Erweiterungsbau auf dem Grundstück der Reichsdruckerei gefordert. Die Summe der einmaligen Ausgaben beträgt mit 313 150 ℳ somit gegen das laufende Rechnungsjahr 166 850 ℳ weniger. Es verbleibt mithin aus dem Betrieb der Reichsdruckerei ein Ueberschuß von 2 006 179 ℳ, gegen den Etat des laufenden Jahres mehr 369 710 ℳ.

Der Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen beziffert die Einnahmen des Etatsjahres 1903 auf 87 879 600 Mark (gegen 1902 — 1 905 900 ℳ), die fortdauernden Ausgaben auf 66 818 800 ℳ (+ 1 181 500 ℳ), die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats auf 3 105 000 ℳ (— 851 000 Mark), das außerordentliche Etats auf 17 710 000 ℳ (— 910 000 ℳ). Als Beilagen f.d. diesem Etat beigegeben die Nachweisung der Einnahmen und Betriebsausgaben der Reichs-Eisenbahnverwaltung für das Rechnungsjahr 1901, den Etat 1902 und den Voranschlag 1903, die Uebersicht der etatsmäßigen Beamten und ihrer Besoldungen, der Vertrag zwischen dem Direktorium der Schweizerischen Zentralbahn in Basel einerseits und der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg andererseits über 1. die Verpachtung der neuen Bahnstrecke zwischen der Güterstation St. Johann und dem Hauptbahnhof der Schweizerischen Zentralbahn in Basel an die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und 2. die gemeinschaftliche Benutzung des Hauptbahnhofes der Schweizerischen Zentralbahn in Basel und der Güterstation St. Johann, vom 2. Dezember 1901.

Die Einnahmen an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen sind für das Rechnungsjahr 1903 wie folgt veranschlagt: Zölle 472 563 000 ℳ (gegen das Etatssoll 1902: — 11 088 000 ℳ), Tabaksteuer 12 312 000 ℳ (+ 204 000 ℳ), Zuckersteuer 98 629 000 ℳ (— 16 268 000 ℳ), Salzsteuer 49 073 000 ℳ (— 247 000 ℳ), Branntweinsteuer: a) Maischbottichsteuer 18 559 000 ℳ (+ 1 696 000 ℳ), b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag 108 667 000 ℳ (— 1 925 000 ℳ), Schaumweinsteuer 4 531 000 ℳ, Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 30 846 000 ℳ (— 734 000 ℳ); Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern, an welchen sämmtliche Bundesstaaten theilnehmen: a) Zölle und Tabaksteuer 53 000 ℳ (+ 1000 ℳ), b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottichsteuer und Schaumweinsteuer 18 280 ℳ (— 630 ℳ); an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben (Brausteuer 2c.) 1600 ℳ (+ 20 ℳ). Der Gesammtbetrag dieser Einnahmen ist mithin auf 795 252 880 ℳ (— 23 830 810 ℳ) veranschlagt.

Die Stempelabgaben sind auf 93 028 000 ℳ (gegen 1902 — 1570 000 ℳ) veranschlagt; davon soll der Spielkartenstempel bringen 1 565 000 ℳ (+ 48 000 ℳ); die Wechselstempelsteuer 11 940 000 ℳ (— 296 000 ℳ); die Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte 2c., Lotterieloose und Schiffsfrachturkunden 78 497 000 ℳ (— 1 335 000 ℳ); die Einzelpositionen dieses letzteren Titels gestalten sich wie folgt: Für Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen sollen 19 783 000 ℳ (+ 109 000 ℳ) aufkommen, für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 13 272 000 ℳ (— 528 000 ℳ), für Lotterieloose von Staatslotterien 38 644 000 ℳ (— 376 000 ℳ), von Privatlotterien 6 043 000 ℳ (— 545 000 ℳ), für Schiffsfrachturkunden 755 000 ℳ (+ 5000 ℳ). Der Ertrag der statistischen Gebühr ist auf 1 026 000 ℳ (+ 13 000 ℳ) veranschlagt.

In der gestrigen Sitzung des **Bundesrathes** wurde dem Entwurf des Zolltarifgesetzes in der vom Reichstage in dritter Lesung beschlossenen Fassung die Zustimmung ertheilt.

Ferner wurde zugestimmt den Ausschußberichten über: a) den Antrag des Königreichs Sachsen, betreffend Ergänzung der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer, b) den Antrag des Königreichs Sachsen vom 7. November 1902, betreffend die Ausbildung der Fleischbeschauer im Königreich Sachsen, c) den Antrag des Fürstlich schwarzburgischen Ministeriums zu Rudolstadt, betreffend die Ausbildung der Fleischbeschauer im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, d) den Antrag des Fürstlich schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen, betreffend die Ausbildung der Fleischbeschauer im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, e) die Vorlage, betreffend die einheitliche Gestaltung der deutschen Reichsschreibung. Genehmigt wurden ferner: der Etatsentwurf für das Schutzgebiet Kiautschou für 1903, der Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1903, und zwar: a) Einnahmen an Zöllen, Verbrauchssteuern, b) desgleichen an Stempelabgaben, der Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1903, und zwar: a) der Post- und Telegraphenverwaltung, b) für die Verwaltung der Eisenbahnen, c) für das Reichs-Eisenbahnamt, d) für den Rechnungshof des Deutschen Reiches, e) der Reichsdruckerei; außerdem wurden genehmigt: der Entwurf des Etats für den Reichs-Invalidenfonds zum Reichshaushaltsetat für 1903; der Entwurf des Besoldungs- und Pensionsetats der Reichsbankbeamten mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums für 1903 und der Entwurf des Etats der Reichs-Justizverwaltung zum Reichshaushaltsetat für 1903.

Rundschau im Auslande.

Ein hiesiges Blatt brachte eine Depesche aus New-York, in der es hieß: „Hier herrscht große Aufregung. Die gesammte Presse macht Deutschland für die augenblickliche Lage verantwortlich, überall erscheinen gehässige Artikel mit Angriffen gegen Deutschland, während England gelobt wird. Das System in dieser Hetze liegt, ist unverkennbar. Alle Blätter behaupten, Deutschland beabsichtige, Kolonieen zu erwerben, in **Venezuela** sowohl wie in Brasilien." Aehnlichen Newyorker Telegrammen sind wir auch in englischen Zeitungen begegnet. Wenn diese Angaben die Stimmung in den Vereinigten Staaten nur annähernd richtig darstellten, müßten wir unser aufrichtiges Bedauern darüber aussprechen, daß sich die amerikanische Presse völlig unbegründeten Verdächtigungen der deutschen Politik in so hohem Maße zugänglich erweist. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist seit längerer Zeit genau darüber unterrichtet, daß das Deutsche Reich in Venezuela nichts Anderes betreibt als die Befriedigung berechtigter Forderungen auf Schadenersatz. Die deutschenglische Kooperation beruht auf der Gleichwerthigkeit verletzter Interessen, welche zu einem vollen Einvernehmen zwischen den Regierungen in London und Berlin über die zweckmäßigste Art der Betreibung der beiderseitigen Reklamationen geführt hat, so daß nur eine willkürliche Beurtheilung einen Unterschied in dem Vorgehen beider Mächte zu erkennen vermöchte. Auch der weitere Verlauf der Angelegenheit wird, wie wir glauben, bestätigen, daß die Absichten unserer Regierung keine über den unmittelbaren Zweck hinausgehenden Ansprüche einschließen und von allen abenteuerlichen Hintergedanken frei waren und sind.

Ueber die Ereignisse in Venezuela sind bis zum Schlusse der Redaktion keine neuen Meldungen eingegangen. Was die Haltung der Vereinigten Staaten betrifft, so hat das Repräsentantenhaus auf Empfehlung seines Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten beschlossen, dem Antrage Dearmond, in dem Staatssekretär Hay auf die Monroe-Doktrin hingewiesen und veranlaßt werden sollte, Angaben über die Art der Ansprüche Deutschlands und Englands an Venezuela zu machen, nicht stattzugeben. Das Haus nahm vielmehr eine Resolution McCall an, den Staatssekretär Hay aufzufordern, dem Hause in jeder Weise Aufschluß zu ertheilen über eine Verständigung oder ein Abkommen mit Deutschland oder Großbritannien oder über irgend welche Zusicherungen, die er von Deutschland oder Großbritannien über die Art, die Ausdehnung und den Zweck ihrer Demonstration gegen Venezuela empfangen habe, namentlich soweit eine Belegung von Landgebiet in Betracht komme. Schließlich verlangt die Resolution noch, daß der Schriftwechsel über die Angelegenheit dem Hause vorgelegt werde.

Nach einer weiteren Drahtmeldung aus Washington hat Frankreich seinen Geschäftsträger in Caracas beauftragt, der venezolanischen Regierung eine Note zu übermitteln, welche besagt, daß die Ansprüche, die seit dem Beginn von Castros Präsidentschaft entstanden sind, eine ebenso günstige Behandlung erfahren müssen, als anderen Ansprüchen gewährt wird. Ansprüche, die aus der Zeit vor 1899 herrühren, seien gemäß der Meistbegünstigungsklausel aus den Zolleingängen zu befriedigen. Die Note ist in höflichem, jedoch festem Tone abgefaßt.

Das Wesen der Blockade.

In Erwartung, daß über die venezolanischen Häfen die Blockade verhängt wird, sind die folgenden, von der „Köln. Ztg." veröffentlichten mit den Darlegungen in Nr. 293 unseres Blattes übereinstimmenden Mittheilungen von Interesse. Unter Blockade versteht man die Abwehrung von Häfen und Küstengewässern mit Hülfe von Seestreitkräften, ihr Zweck ist die gänzliche Abschließung der betreffenden Küste von Handelsverkehr, auch von dem unter neutraler Flagge. Das Recht kriegführender Staaten, die Blockade zu verhängen, ist völkerrechtlich anerkannt. Sie ist jedoch auch schon im Frieden als Gewaltmittel angewandt worden, wie es z. B. 1886 gegen Griechenland geschehen ist, wie sie 1884 durch Frankreich gegen die chinesische Insel Formosa, 1862 durch England gegen Brasilien, 1833 durch Frankreich und England gegen die Niederlande, 1831 durch Frankreich gegen Portugal verhängt wurde. Ueberstürzt wird jedoch das Recht, eine solche kriegerische Maßregel im Frieden anzuwenden, vielfach bestritten, und Staaten, die nicht ganz ohnmächtig zur See sind, leben darin natürlich einen casus belli. Nach den herrschenden seerechtlichen Gepflogenheiten soll die Blockade den neutralen Staaten rechtzeitig angemeldet werden, ebenso muß den neutralen Schiffen eine Frist zum Auslaufen aus den blockirten Gewässern gewährt werden, wenn sie nicht Kriegsgut, d. h. Kriegsmaterialien oder solche Waaren, die die Kriegführung erleichtern können, führen. Die Blockade kann immer nur auf Abwehrung der Zufuhr oder Ausfuhr gerichtet sein, dagegen dürfen Schiffe in Seenoth blockirte Häfen anlaufen, und neutrale Kriegsschiffe dürfen sich im Blockadegebiet aufhalten, um ihre Staatsangehörigen zu schützen. Bei der friedlichen Blockade werden die aufgefangenen Schiffe mit Beschlag belegt, jedoch nach Beendigung der Blockade mitsammt der Ladung, jedoch ohne Entschädigung, zurückgegeben. Wenn die Blockade für die Neutralen rechtsverbindlich sein soll, so muß sie wirksam vollzogen sein, d. h. die blockirende Macht darf nur dann ein neutrales Schiff als Blockadebrecher aufbringen, d. h. wegnehmen, wenn das neutrale Schiff Kenntniß von der Blockade hatte und innerhalb der blockirten Gewässer beim Versuche der Ein- oder Ausfahrt betroffen wurde. Nach allgemeiner Rechtsanschauung hört die Blockade auf, rechtsverbindlich zu sein, wenn die blockirenden Schiffe ihre Stellen freiwillig verlassen haben. Unfreiwilliges Aufgeben einer Blockadestellung, z. B. wegen Seenoth, hat diese Wirkung nicht. Die Bedingungen für die wirksame oder effektive Blockade sind als Punkt 4 der Seerechtserklärungen des Pariser Kongresses vom 15. April 1856 festgesetzt worden; die wesentlichste ist, daß die Blockade durch eine ausreichende Macht ausgeübt wird, um den Zugang zum feindlichen Küstengebiet thatsächlich zu verhindern. Doch sind die Bestimmungen des Pariser Kongresses nicht allgemein anerkannt, z. B. nicht von den Vereinigten Staaten von Amerika, und auch allgemeiner Rechtsgepflogenheit hört die Blockade auf, rechtsverbindlich zu sein, wenn die blockirenden Schiffe ihre Stellen freiwillig verlassen haben. Unfreiwilliges Aufgeben einer Blockadestellung, z. B. wegen Seenoth, hat diese Wirkung nicht. Die Bedingungen für die wirksame oder effektive Blockade sind als Punkt 4 der Seerechtserklärungen des Pariser Kongresses vom 15. April 1856 festgesetzt worden; die wesentlichste ist, daß die Blockade durch eine ausreichende Macht ausgeübt wird, um den Zugang zum feindlichen Küstengebiet thatsächlich zu verhindern. Doch sind die Bestimmungen des Pariser Kongresses nicht allgemein anerkannt, z. B. nicht von den Vereinigten Staaten von Amerika, und auch die Frage auf dem Gebiete der inneren Gesetzgebung beitragen werde.

Die „Politische Correspondenz" erfährt von zuständiger Seite aus Petersburg über die **Reise des Grafen Lamsdorff nach Wien**: Die Veranlassung zu dem Besuche ist der Wunsch, sich dem Kaiser Franz Josef vorzustellen. Doch sei die Bedeutung dieses für die trefflichen Beziehungen beider Staaten werthvollen Besuches durch den Zeitpunkt, in dem er erfolge, und durch die begleitenden Momente erhöht. Die in der makedonischen Frage von beiden Staaten unternommene Aktion bewege sich in gewissen Richtung, einerseits der Durchführung der Verbesserungen in der Verwaltung der europäischen Provinzen der Türkei, andererseits in der Einwirkung auf die kleineren Balkanstaaten, damit die Regierungen dieser Staaten die Unterstützung der Bewegung hintertreiben. Die Zusammenkunft der Minister Lambsdorff und Goluchowski biete vollkommen Gelegenheit zu einem Gedankenaustausch über die Methode des weiteren Vorgehens dieser beiden Mächte. Der Reise Lambsdorffs nach Wien würden kurze Besuche in Belgrad und Sofia unmittelbar vorausgehen. Lamsdorff werde sich durch eigene Wahrnehmungen unterrichten und den an die Staatslenker in Belgrad und Sofia zu richtenden Ermahnungen durch das Gewicht seiner Persönlichkeit einen größeren Nachdruck verleihen, als auf mittelbaren Wegen zu erreichen wäre.

In der am Mittwoch abgehaltenen Sitzung der **bulgarischen Sobranje** erklärte der Ministerpräsident bei Berathung eines Kredits von 55 000 Fr. zur Unterstützung der **makedonischen Flüchtlinge**, es wäre an besser, wenn die Flüchtlinge wieder in die Heimath zurückkehrten. Darauf sei auch die Thätigkeit der bulgarischen Regierung gerichtet. Da aber die Flüchtlinge die in Makedonien waltende Schreckensherrschaft fürchteten und nicht heimkehren wollten, wäre es inhuman, sie mit Gewalt zur Heimkehr zu zwingen und ihre Leiden Angesichts des strengen Winters nicht zu lindern. Die Vorlage wurde einstimmig angenommen.

Amtlichen Mittheilungen zufolge nimmt, wie die „Agence Bulgare" meldet, die Einwanderung von Makedonien überall an der Grenze zu. Die Lage der Flüchtlinge sei verzweifelt.

Die **italienische Kammer** berieth gestern über die Vorlage der Verwaltung der **Kolonie Erythräa**. Der Republikaner Chiesi verlangte die Räumung Erythräas. Martini erklärte, es könne keine Rede mehr von der Räumung Erythräas sein, wo sich die Lage seit 1897 vollkommen geändert habe. Die Niederlassungen von Hunderten von Häusern seien über die Kolonie zerstreut. Die Ersetzung Italiens durch eine andere Macht würde nur ein Zeichen von Machtlosigkeit Italiens sein. Die Abtretung der Kolonie an eine Privatgesellschaft wäre unzweckmäßig. Italien gäbe für die Kolonie jährlich nur 6 400 000 Lire aus, die sich allmälig verringern würden bis zum Verschwinden. Die Erfahrungen zeigten, daß aus der Kolonie großer Nutzen gezogen werden könne. Zweifellos seien auch Goldminen vorhanden; es fehle nur das Kapital. Die Einzelheiten der Erfahrungen auf landwirthschaftlichem Gebiete seien hervorragend; auch seien weite fruchtbare Gebiete vorhanden, die bereit seien zur Aufnahme von Auswanderern. Erythräa werde demnächst dem Vaterlande werthvolle Beisteuern liefern. Redner schloß, indem er die Möglichkeit eines in naher oder später Zukunft bevorstehenden Krieges mit Abessinien zurückwies und die herzlichen Begrüßungen zu Ehren Lande betonte. (Lebhafter Beifall.) Der Minister des Auswärtigen Prinetti trat für die Vorlage ein und betonte, die Vorlage löse auch die Frage der Eisenbahn von Massauah nach dem Hochplateau. Italien, das eine so starke Auswanderung habe, könne unmöglich, ohne Schaden zu leiden, auf jede koloniale Ausdehnung verzichten. Er bekämpfte schließlich den Antrag Chiesis unter lebhaftem Beifall. Für den Antrag Chiesis traten schließlich bei der Abstimmung nur vier Abgeordnete ein. Sodann wurde die Vorlage durch Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen und die Sitzung geschlossen.

Die Nachricht von dem Rücktritt des österreichisch-ungarischen Reichskriegsministers **Freiherrn v. Krieghammer** wird vom Wiener „Fremdenblatt" bestätigt. Wie die „Neue Freie Presse" meldet, wird als Nachfolger des Reichskriegsministers Frhrn. v. Krieghammer, mehrfach der Feldmarschalleutnant Pitreich genannt.

Die gestern wiedergegebene telegraphische Inhaltsangabe der **tschechischen Rückäußerung** auf die deutschen Vorschläge in der **Sprachenfrage** war, wie wir jetzt aus den heute hier eingegangenen Wiener Blättern ersehen, sehr lückenhaft, so daß ihr wahrer Charakter sich daraus nicht erkennen ließ. Die Tschechen sind allerdings geneigt, mit den Deutschen in Verhandlung zu treten, indessen bedeuten ihre Gegenvorschläge in Wirklichkeit eine vollständige Ablehnung der von den deutschen Parteien Oesterreichs gemachten Anregungen. Diesem Umstande entspricht es, wenn die deutschen Abgeordneten der Fortschrittspartei, des Volksvereins, des verfassungsmäßigen Großgrundbesitzes, sowie der böhmischen Agrarpartei nach einer Berathung der tschechischen Gegenvorschläge einen Beschluß gefaßt haben, in dem es heißt, die Hoffnung auf die Möglichkeit einer Verständigung habe darin bestanden, daß in den letzten Jahren von den Führern der Tschechen in der Sprachenfrage der Grundsatz der Gegenseitigkeit in dem beiderseitigen Sprachgebiete gebilligt wurde. Die